



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK

Merkblatt

zum wechselseitigen Betrieb von Feuerstätten mit Gebläse (Heizkessel) und Feuerstätten ohne Gebläse (Einzelofen) an einem gemeinsamen Kamin bei bestehenden Gebäuden

Gemäß den baurechtlichen Vorgaben sollen Feuerstätten mit Gebläse und Feuerstätten ohne Gebläse nicht an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden, weil es beim gleichzeitigen Betrieb der Feuerstätten zu Beeinträchtigungen durch den Ventilatorbetrieb und zu negativen Effekten bei Winddruck in der Abgasanlage kommen kann. Nur unter Berücksichtigung von besonderen Randbedingungen kann ein Anschluss an eine gemeinsame Abgasanlage – beschränkt auf einen wechselseitigen Betrieb der Feuerstätten - in Betracht kommen. Diese Regelung gilt grundsätzlich nicht für Neubauten, dort sind Kamine in genügender Anzahl einzuplanen und vorzusehen.

Ein wechselseitiger Betrieb der Abgasanlage ist unter Einhaltung der ohnehin geltenden baurechtlichen Vorgaben und der nachfolgenden Voraussetzungen vertretbar.

1. Diese Regelung soll nur in Einfamilienhäusern ohne Einliegerwohnung Anwendung finden, damit die Gewähr gegeben ist, dass nur ein Betreiber die Feuerstätten bedient. Der Betreiber verpflichtet sich, den Einzelofen nicht zu beheizen, wenn der Heizkessel betrieben wird bzw. im umgekehrten Fall die Heizungsanlage nicht in Betrieb zu nehmen, wenn der Einzelofen beheizt wird.
2. Die sichere Funktionsfähigkeit der Abgasanlage muss bei allen möglichen Betriebszuständen gegeben sein (Nachweismöglichkeit nach DIN EN 13384-1).
3. Die Feuerstätten dürfen nicht in Räumen mit ständig offener Verbindung zum Freien aufgestellt werden. Die Heizleistung der Feuerstätte mit Gebläse, darf 35 kW nicht übersteigen.
4. In der Nutzungseinheit der Feuerstätten dürfen sich keine Lüftungsanlagen befinden, die mit Hilfe von Ventilatorenunterstützung Luft aus den Räumlichkeiten absaugen.
5. Zweckmäßigerweise wird am Rauchrohranschluss des Einzelofens eine Absperrvorrichtung gegen Ruß (Rußabsperrer) eingebaut, damit der Rauchrohranschluss am Kamin abgedichtet werden kann, wenn der Einzelofen nicht beheizt wird. (Prüfzeugnis für den Rußabsperrer gemäß Bauregelliste A Teil 2 erforderlich).
6. Die Verbrennungsluftklappe der nicht betriebenen Feuerstätte soll sich im geschlossenen Zustand befinden.

Anmerkung: Durch die gemeinsame Nutzung der Abgasanlage kann es zu Geräuschübertragungen und Geruchsbelästigungen im Wohnbereich kommen. Bei einem erhöhten Rußanfall in der Abgasanlage steigt die Gefahr des Ausstaubens an den Rauchrohranschlüssen.

Dieses Merkblatt wird am Heizkessel angebracht, damit der Betreiber an die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen erinnert wird.

Alle bisher veröffentlichten Merkblätter zu dieser Thematik verlieren ihre Gültigkeit. München, 01. Juli 2005.